

Verbrauchervertrag

Verbrauchervertrag I

Art 6 Rom I-VO

Zielsetzung: Verbraucherschutz im Kollisionsrecht

- durch Anwendung des „Heimatrechts“
- durch Beschränkung der Rechtswahl

Anwendungsbereich des Art 6 Rom I-VO:

- Persönlicher Anwendungsbereich
- Sachlicher Anwendungsbereich
- Situativer Anwendungsbereich



Verbrauchervertrag II

Anwendungsbereich des Art 6 Rom I-VO:

- **Persönlicher** Anwendungsbereich:
 - Geschäfte zwischen Verbrauchern und Unternehmern
 - Verbraucher = jede natürliche Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
 - Vorbereitungsgeschäft umfasst?
- **Sachlicher** Anwendungsbereich
 - Grundsätzlich alle Vertragstypen (auch über unkörperliche Sachen), **ABER**:
 - **Ausgenommen** sind:
 - Abs 4 lit a bis e
- **Situativer** Anwendungsbereich
 - Unternehmer übt seine berufliche Tätigkeit im Verbraucherstaat aus ODER
 - Unternehmer richtet seine berufliche Tätigkeit auf den Verbraucherstaat aus.

} Kausale Verbindung
nunmehr unbeachtlich

Verbrauchervertrag III

Anwendungsbereich des Art 6 Rom I-VO – **Ausnahmen:**

- Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - (zB ausländischer gewerblicher Ferienhaus-Anbieter erbringt im Ausland Reiseveranstaltungsleistungen)
- Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen (bei diesen wieder Art 6 anwendbar)
- Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben;
Gegenausnahme: Teilnutzungsverträge an Immobilien
- Bestimmte Rechte , Pflichten und Verträge im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument

Verbrauchervertrag IV

Rechtswahl nach Art 6 Rom I-VO

= zulässig, aber beschränkt!

*(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die **Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen**, dass dem Verbraucher der **Schutz entzogen** wird, der ihm durch diejenigen **Bestimmungen** gewährt wird, **von denen nach dem Recht**, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, **nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf**.*

⇒ **Günstigkeitsvergleich!**

⇒ **Verständnisfrage: Sinnhaftigkeit des § 13a KSchG?**

Verbrauchervertrag V

Objektive Anknüpfung

Dann eröffnet, wenn keine RW (zulässig) vereinbart wurde.

=> Vertrag unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die in Parndorf lebende *Roswitha* möchte die Außenwände ihres privaten Poolhauses neu streichen lassen. Sie ist sich sicher, dass ein ungarisches Unternehmen kostengünstiger ist und wird über das Internet sogleich fündig. Auf einer allein ungarisch sprachigen HP findet sie das für sie passende Angebot. Genau dieser ungarische Unternehmer hatte Werbeflyer in Österreich verteilen lassen, welche Roswitha jedoch nie gesehen hat.

Schon nach wenigen Wochen nach Fertigstellung sind hässliche Risse erkennbar. Es stellt sich heraus, dass nicht wie vereinbart wetterfeste Außenfarbe, sondern Farbe für Innenräume verwendet wurde. Zeitgleich erreicht die Rechnung des ungarischen Unternehmers Roswitha.

Welches Recht ist anwendbar?

Wiederholung Verbraucherstatut

1. Welchen persönlichen Anwendungsbereich hat Art 6 Rom I-VO?
2. Welchen situativen Anwendungsbereich hat Art 6 Rom I-VO?
3. Wonach knüpfen Sie an, wenn der Anwendungsbereich des Art 6 Rom I-VO nicht erfüllt ist?
4. Ist bei einem Verbrauchervertrag mit Auslandsbezug eine Rechtswahl zulässig?
5. Kann diese in den AGB enthalten sein?
6. Welche Kriterien ziehen Sie heran, wenn Sie beurteilen müssen, ob eine Homepage auf einen bestimmten Verbraucherstaat ausgerichtet ist?